

Bedingungen

A. 1. – Der Leihnehmer garantiert folgende Ausstellungsbedingungen:

- Luftfeuchtigkeit: 40–50 %
- Temperatur: 20–22° Celsius
- Licht: kein direktes Tageslicht, max. 150 Lux

A. 2. – Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe(n) nur an dem vereinbarten Ausstellungsort zu zeigen.

Die Leihgabe darf nur im Einvernehmen mit dem Leihgeber an Dritte weitergegeben werden.

B. 1. – Der Leihnehmer veranlasst die zum Schutz der Leihgaben erforderlichen Vorsichts- und Sicherungsmassnahmen; er ist damit einverstanden, dass der Leihgeber diese Massnahmen überwacht und sie – wenn er das für nötig hält – auf Kosten des Leihnehmers ergänzt.

B. 2. – Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben in keiner Weise zu verändern, insbesondere keinerlei Restaurierungs- oder Reinigungsarbeiten an ihnen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Veränderungen am Ausstellungsgut – namentlich Umrahmungen, Ausrahmungen, Abnahme des Glases u.ä. – dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leihgebers vorgenommen werden.

B. 3. – Der Leihnehmer trägt durch geeignete Massnahmen dafür Sorge, dass von den Leihgaben Fotos, Dias, Reproduktionen sowie Aufnahmen für Film und Fernsehen nur mit schriftlicher Genehmigung des Leihgebers angefertigt werden. Davon ausgenommen sind Aufnahmen im Rahmen der üblichen Berichterstattung der Informationsmedien.

C. 1. – Der Leihnehmer haftet auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft, für Untergang, Verlust und jede Beschädigung

der Leihgaben in der Weise, dass er bei Totalverlust den im Leihvertrag angegebenen Versicherungswert und bei Beschädigung die durch ein unabhängiges Gutachten taxierte Wertminderung nebst den Kosten der Instandsetzung übernimmt.

C. 2. – Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern. Das Haftungsrisiko des Leihnehmers entsteht, sobald die Leihgabe für den Transport von ihrem letzten ständigen Aufbewahrungsort entfernt, bzw. verpackt wird. Es endet, wenn die Leihgabe an ihren ständigen Aufbewahrungsort zurückgebracht und ausgepackt ist. Die Leihgabe muss vom Leihnehmer für die Dauer des Leihverhältnisses (nail to nail) bei einem für Kunst spezialisierten Versicherer gegen sämtliche Risiken versichert werden.

C. 3. – Beschädigungen der Leihgabe(n) hat der Leihnehmer dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen. Ausserdem hat er die zur Klärung der Schadenursachen und zur Erhaltung von Ersatzansprüchen notwendigen unaufschiebbaren Massnahmen – wie etwa die Einschaltung der Polizei und die Anforderung einer Schadenbescheinigung des Transportunternehmers – sofort in die Wege zu leiten.

D. 1. – Sofern in diesem Leihvertrag nicht anders formuliert, fallen alle aus der Abwicklung dieses Vertrages entstehenden Kosten (z.B. Versicherungsprämien, Transport-, Verpackungs- und Kurierkosten u.ä.) zuhanden des Leihnehmers.

E. 1. – Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand für beide Teile ist Zürich.